

Zur deutschen und internationalen Tendenz der Produzentenhaftung und ihren vielfältigen Auswirkungen

Von Gustav Wagner, Stuttgart*)

DK 62:338.45:347.51

In der Rechtsprechung zur Produzentenhaftung gewinnt der Rechtsgrundsatz der "strict liability", der Haftung ohne Verschulden, in den Vereinigten Staaten von Amerika zunehmend an Bedeutung. In Europa ist er supranational vorgesehen. Die heutige Rechtsprechung in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland kommt in ihrer Auswirkung der "strict liability" sehr nahe. Sofern noch nicht geschehen, sollte sich deshalb jeder Hersteller unverzüglich darauf einstellen, daß er ohne eigenes Verschulden zu Schadenersatz verurteilt werden kann, wenn ein Fehler seiner Ware einen Schaden an einem Rechtsgut des Käufers, des Benutzers oder eines sonstigen Dritten — also insbesondere an seinem Leben oder seiner Gesundheit oder seinem Eigentum — verursacht hat.

1. Einleitung

Als Verantwortlicher für die Forschung und Produktentwicklung der Bosch-Gruppe und gesamthaft Verantwortlicher für das Bosch-Investitionsgütergeschäft, von dem etwa drei Viertel in alle Länder unserer Erde exportiert werden, war ich viele Jahre mittelbar und unmittelbar dem Haftungsrisiko des Produzenten ausgesetzt. Ich mußte mich deshalb mit den diesbezüglichen Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und unserer Abnehmerländer beschäftigen, und ich mußte zusammen mit meinen Kollegen in allen internen Bereichen — von der Konstruktion bis zum Vertrieb — Vorkehrungen treffen, um dieses Haftungsrisiko zu minimieren.

Vor diesem Hintergrund und mit dem juristischen Beistand des Rechtsanwalts Dr. Thomsen¹⁾, Mitarbeiter der Bosch-Rechtsabteilung, traue ich mir zu, mich zu diesem Thema zu äußern.

Ich werde in meinem Referat zunächst

- die bestehenden deutschen, französischen und amerikanischen Rechtsverhältnisse schildern und sie miteinander vergleichen, dann
- auf die auf supranationaler europäischer Ebene diskutierte Konvention des Europarates und Richtlinie der EG eingehen und schließlich
- nachweisen, daß praktisch alle Arbeitsbereiche eines Unternehmens
 - die Produktentwicklung,
 - die Produktion,
 - der Einkauf,
 - der Verkauf mit Werbung und Kundendienstvon den Auswirkungen der Produzentenhaftung betroffen werden.

Vorgetragen bei der Internationalen Tagung Landtechnik 26./27. Okt. 1978 in Nürnberg. Erschienen auch in dem Taschenbuch "Produzentenhaftung und technischer Fortschritt" aus der Reihe "Der Ingenieur in Beruf und Gesellschaft" im VDI-Verlag, Düsseldorf.

*) Dr. rer. nat. Gustav Wagner ist Mitglied des Aufsichtsrats der Robert Bosch GmbH und Kurator des VDI.

2. Was ist Produzentenhaftung?

Im Jahr 1625 kaufte jemand in England einen Edelstein, der als Stein mit Heilkraft angeboten war. Nachdem der Käufer festgestellt hatte, daß der Stein keine Heilkraft besitzt, verklagte er den Verkäufer. Das Gericht entschied jedoch, der Verkäufer könne für das falsche Angebot nicht haftbar gemacht werden, denn er habe nicht ausdrücklich gewährleistet, der Stein besäße Heilkraft [1]. Im damaligen Stadium der englischen Rechtsordnung "it was assumed as a matter of course that every seller of goods will lie" [2] oder, auf deutsch: Es wurde als Selbstverständlichkeit unterstellt, daß jeder Verkäufer lügt.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Rechts haben sich freilich die Haftungsgrundsätze wesentlich geändert.

Das Problem der Haftung des Produzenten wurde neuerdings durch spektakuläre Schadensfälle im In- und Ausland aktualisiert, beispielsweise durch

den Contergan-Fall

Rückrufaktionen von Automobilherstellern und den noch nicht abgeschlossenen Metzeler-Reifenprozeß.

Es geht dabei bekanntlich um die rechtliche Klärung, wie jemand Schadenersatz erlangen kann, der durch eine fehlerhafte Ware einen Schaden an einem Rechtsgut — also insbesondere an seinem Leben oder seiner Gesundheit oder an seinem Eigentum — erlitten hat.

Da dafür nach deutscher Auffassung der Produzent haften soll, sprechen wir von Produzentenhaftung.

Angesichts der starken Auslandsorientierung der deutschen Wirtschaft dürfen wir uns nicht auf die Betrachtung deutscher Verhältnisse und Gepflogenheiten beschränken, denn die gerichtliche Behandlung eines Schadensfalles erfolgt im Lande und nach dem Recht des Landes, in dem sich der Schaden ereignet.

Zunächst ist es notwendig, die Nomenklatur am internationalen Sprachgebrauch zu orientieren. International spricht man nämlich nicht von manufacturer's liability, sondern von product liability, also von Produkthaftung. Die offizielle Bezeichnung in Frankreich lautet entsprechend responsabilité du fait des produits.

Dies ist mehr als nur eine Diskrepanz der Begriffe. Dahinter steht die sehr grundsätzliche Frage, wo man den Anspruch auf Schadenersatz für Schäden durch fehlerhafte Erzeugnisse systematisch einordnen soll.

In den Rechtsordnungen der wichtigsten Industriestaaten — nehmen wir nur einmal die angloamerikanische, die romanische und die deutsche Rechtsordnung — gibt es nämlich zwei sehr unterschiedliche Anspruchsgrundlagen, die bemüht werden können, wenn jemand durch ein Produkt einen Schaden erlitten hat. Ich spreche von der vertraglichen Haftung und der deliktischen Haftung, die im deutschen Recht auch Haftung aus unerlaubter Handlung genannt wird. (Sie hat freilich trotz der Worte "deliktisch" oder "unerlaubt" mit dem Strafrecht nichts zu tun.)

¹⁾ Der Verfasser dankt Herrn Dr. Thomsen für die wertvolle, fachliche Assistenz.

Eine dritte Anspruchsgrundlage, nämlich die aus einem selbständigen Garantieverprechen, sei hier noch der Vollständigkeit halber erwähnt. Besonders im Geschäft mit technischen Gebrauchsgütern gibt der Hersteller, der im allgemeinen nicht Vertragspartner des Endabnehmers ist, häufig ein eigenes Garantieverprechen in Gestalt eines Garantiescheines ab. Dieses selbständige Versprechen ist eine freiwillige Zusatzleistung. Sie wird üblicherweise so weit eingeschränkt, daß die Ansprüche aus dem Versprechen in überschaubaren Grenzen bleiben. Der Hersteller verspricht in der Regel lediglich, ein fehlerhaftes Erzeugnis nachzubessern; eine Haftung für Folgeschäden übernimmt er nicht. Damit ist diese Anspruchsgrundlage für die uns heute beschäftigende Problematik unergiebig.

Eine vertragliche Haftung besteht bekanntlich zwischen den Parteien eines Vertrages. Bei fehlerhaften Produkten ist dies im Regelfall ein Kaufvertrag. Wir nennen solche Ansprüche im deutschen Recht Gewährleistungsansprüche. Diese Ansprüche haben die Eigenart, daß sie sich lediglich auf den Vertragsgegenstand selbst, also beim Kaufvertrag auf die Ware, beziehen. Ist die Ware fehlerhaft, kann der Käufer den Umtausch in eine fehlerfreie verlangen oder vom Kaufvertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises fordern. Diese Rechte bestehen unabhängig davon, ob den Verkäufer ein Verschulden an dem Fehler trifft. Er ist verpflichtet, eine einwandfreie Ware zu liefern. Darin erschöpft sich aber im allgemeinen auch seine Verpflichtung.

Ist dagegen durch das fehlerhafte Erzeugnis ein Folgeschaden entstanden, also ein Schaden, der über die reine Fehlerhaftigkeit der Sache selbst hinausgeht, kommt im deutschen Recht meist nur ein Anspruch aus unerlaubter Handlung in Betracht. Ein solcher Anspruch unterliegt erheblich schärferen Voraussetzungen. Es muß insbesondere ein Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, desjenigen hinzukommen, der für den Schaden in Anspruch genommen werden soll, von schwierigen Fragen der Beweislast einmal ganz abgesehen. — Und damit sind wir mitten im Komplex der Produzentenhaftung.

3. Rechtsprechung zur Produzentenhaftung in Deutschland, Frankreich und den USA

Mit dem Aufkommen mehr und mehr gefährlicher Produkte wie Automobile, Flugzeuge und viele chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, stellte sich im Zeitalter der Mengenfertigung und Arbeitsteilung mehr und mehr die Frage, ob, gegen wen und in welchem Umfang ein Mensch Ansprüche hat, wenn er ohne eigenes Verschulden durch ein fehlerhaftes Erzeugnis geschädigt wird, zum Beispiel durch

- ein Medikament wie Contergan,
- nicht einwandfrei funktionierende Bremsen im Automobil oder
- sich lösende Teile aus dem Profil eines Hochgeschwindigkeitsreifens.

Diese Frage wurde ein internationales Phänomen, auf das keine seinerzeit bestehende Rechtsordnung eine befriedigende Antwort gab. Überall mühten sich deshalb Juristen, Richter und Gelehrte, ihr nationales Recht entsprechend fortzuentwickeln.

Die Akzente wurden in den einzelnen Ländern verschieden gesetzt. Dementsprechend sind auch die Ergebnisse unterschiedlich. Selbstverständlich spielte dabei auch eine entscheidende Rolle, wie das Risiko, das jeder modernen Technik innewohnt, zwischen Hersteller, Verteiler und Verbraucher aufgeteilt werden sollte — eine rechtspolitische und zugleich sozialpolitische Frage. Ich werde deshalb diejenigen Rechtsgrundsätze hervorheben, die für den Kunden besonders günstig und damit für den Produzenten besonders risikobeladen sind.

3.1 Deutschland

Als in Deutschland das Problem der Haftung für Folgeschäden aus fehlerhaften Produkten allgemein bewußt wurde, setzte sich unter

den Juristen relativ bald die Ansicht durch, dem Geschädigten sollte ein unmittelbarer Anspruch gegen den Hersteller eingeräumt werden. Die dafür an sich zur Verfügung stehende Rechtsfigur der unerlaubten Handlung enthielt jedoch ein Hindernis, das der Geschädigte im Regelfall nicht überspringen konnte:

Er mußte das Verschulden des Herstellers nachweisen.

Dafür brauchte er genaue Kenntnisse von der inneren Organisation des Herstellers, vom Arbeitsablauf beginnend mit der Konstruktion über die Fertigung, die Prüfung bis zum Versand des Erzeugnisses.

Am Fehlen dieser Kenntnisse scheiterten Ansprüche der Geschädigten regelmäßig, bis der Bundesgerichtshof im Jahre 1968 im berühmten "Hühnerpest-Fall" [3] ein Machtwort zugunsten des Geschädigten sprach. Er kehrte schlicht die Beweislast in der Frage des Verschuldens um, so daß seit diesem Urteil nicht mehr der Geschädigte das Verschulden des Herstellers beweisen muß, sondern vielmehr der Hersteller beweisen muß, daß ihn kein Verschulden trifft.

Im "Hühnerpest-Fall" hatte der Bundesgerichtshof (BGH) über folgenden Sachverhalt zu entscheiden (Zitat aus einer Schrift der Colonia-Versicherung [4]):

Die Klägerin betrieb eine Hühnerfarm. Sie ließ ihre Hühner von einem Tierarzt gegen Hühnerpest impfen. Kurz nach der Impfung brach jedoch Hühnerpest aus und die meisten Hühner verendeten. Den Impfstoff für die Impfung hatte der Tierarzt von dem beklagten Unternehmen bezogen. Eine Untersuchung des noch vorhandenen Impfstoffes der gleichen Charge ergab, daß der Impfstoff bakterielle Verunreinigungen und reaktivierte Hühnerpestviren enthielt, die den Ausbruch der Hühnerpest verursacht hatten. Auf welche Weise es im Betrieb der Beklagten zu der bakteriellen Verunreinigung und der damit verbundenen Reaktivierung der Hühnerpestviren gekommen war, konnte nicht exakt geklärt werden. Unaufklärbar blieb also auch, ob der Schaden letztlich auf ein fehlerhaftes Verhalten der Beklagten oder ihrer Mitarbeiter oder auf unvorhersehbare Abläufe zurückzuführen war. Dennoch hat der BGH das beklagte Unternehmen zur Leistung von Schadenersatz verurteilt. Der Geschädigte müsse zwar nachweisen, daß sein Schaden im Organisations- und Gefahrenbereich des Herstellers, und zwar durch einen objektiven Mangel oder Zustand des Produktes ausgelöst worden sei. Hat er aber diesen Beweis geführt, so ist der Produzent "näher dran", den Sachverhalt aufzuklären und die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Er überblickt die Produktionssphäre, bestimmt und organisiert den Herstellungsprozeß und die Auslieferungskontrolle der fertigen Produkte.

Daraus formulierte der BGH den Leitsatz [5]:

"Wird jemand bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines Industrieerzeugnisses dadurch an einem der geschützten Rechtsgüter geschädigt, daß dieses Produkt fehlerhaft hergestellt war, so ist es Sache des Herstellers, die Vorgänge aufzuklären, die den Fehler verursacht haben, und dabei darzutun, daß ihn hieran kein Verschulden trifft."

Da die Anforderungen an diesen Beweis recht streng ausgelegt worden sind, ist er nur unter großen Schwierigkeiten, meist sogar überhaupt nicht möglich.

Nach der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland sind also die Voraussetzungen für einen Anspruch aus Produzentenhaftung:

- ein Fehler am Erzeugnis
- ein Schaden an einem "absoluten Recht" (Leben, Gesundheit, Eigentum)
- die Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden und
- ein Verschulden des Produzenten.

Der Geschädigte muß lediglich beweisen, daß das Produkt fehlerhaft war und der Fehler zu seinem Schaden führte. Sache des Herstellers ist es, die Vorgänge aufzuklären, die den Fehler verursacht haben, und dabei darzutun, daß ihn hieran kein Verschulden trifft.

3.2 Frankreich

Ausgangspunkt für die französische Rechtsprechung sind die strengen Regeln der vertraglichen Haftung. Deshalb wird ein Franzose sich meist an seinen Lieferanten halten. Das französische Recht unterstellt dem gewerblichen Verkäufer ohne Möglichkeit des Gegenbeweises, einen verdeckten Mangel am verkauften Produkt, den sogenannten *vice caché*, gekannt zu haben. Diese an sich aus der Luft gegriffene Unterstellung ist der Kunstgriff, den französische Gerichte ersonnen haben, um dem Geschädigten einen Anspruchsgegner und einen Anspruch zu verschaffen.

Der haftende Lieferant wird selbstverständlich nach denselben Regeln seinen Vorlieferanten in Anspruch nehmen, bis man schließlich beim Hersteller landet. Weil dem so ist, wird in neueren Gerichtsentscheidungen dem Geschädigten auch ohne Vorliegen eines Vertragsverhältnisses ein direkter Anspruch gegen den Hersteller eingeräumt.

Nach französischem Recht sind also die Voraussetzungen für einen Anspruch aus Produkthaftung (*responsabilité du fait des produits*):

- ein Fehler am Erzeugnis
- ein Schaden des Käufers und
- die Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden.

Der Geschädigte muß lediglich beweisen, daß das Produkt fehlerhaft war und der Fehler zu seinem Schaden führte. Durch die Unterstellung, den verdeckten Mangel zu kennen, gegen die ein Gegenbeweis nicht möglich ist, haftet der gewerbliche Verkäufer oder der Hersteller für den Schaden, es sei denn der Beklagte kann nachweisen, daß er das Produkt nicht in Verkehr brachte, oder daß es nicht fehlerhaft war, als er es in Verkehr brachte.

3.3 Vereinigte Staaten von Amerika

In den USA wurde und wird die Sache zusätzlich dadurch kompliziert, daß die Rechtsmaterie in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten gehört. So gibt es denn für jeden einzelnen der 50 Staaten eine eigene Rechtsprechung zur "product liability" mit zum Teil unterschiedlichen Ergebnissen. Auch die dogmatischen Ansätze sind vielfältig. Die "strict liability", die "strikte Haftung", die in Kalifornien ihren Anfang nahm, hat sich inzwischen auf die Mehrzahl der amerikanischen Bundesstaaten ausgedehnt. Sie ist derzeit international strengster Rechtsgrundsatz und ist außerdem richtungweisend für europäische Lösungen.

Die strikte Haftung kombiniert Elemente der deliktischen und der vertraglichen Haftung. Sie ist im Prinzip deliktische Haftung, da sie keinerlei Vertragsbeziehungen und auch kein Garantieverprechen zwischen dem Geschädigten einerseits und dem Anspruchsgegner andererseits voraussetzt. Aus dem Vertragsrecht hat sie übernommen, daß es auf das Verschulden nicht ankommt. Dies soll durch das Wort "strikte" ausgedrückt werden.

Nach den Rechtsgrundsätzen der "strict liability" sind also die Voraussetzungen für einen Anspruch aus Produkthaftung:

- ein Fehler am Erzeugnis
- ein Schaden am Leben, der Gesundheit oder am Eigentum des Käufers und
- die Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden.

Der Geschädigte muß lediglich beweisen, daß das Produkt fehlerhaft war und der Fehler zu seinem Schaden führte. Der Produzent haftet für den Schaden.

In Amerika ist das Risiko der Produzentenhaftung am größten. Die Summen, die dort den Opfern von den Gerichten zugesprochen werden, übersteigen vergleichbare europäische Beträge häufig um ein Vielfaches. Die Versicherungsprämien sind in den vergangenen Jahren rapide gestiegen. Sie haben sich teilweise von Jahr zu Jahr verdoppelt oder verdreifacht. Für einige Firmen ist Versicherungsschutz überhaupt nicht mehr zu erlangen. Man spricht deshalb in Amerika seit etwa zwei Jahren von einer "Krise der Produzentenhaftung", die neuerdings gegenläufige gesetzgeberische Aktionen ausgelöst hat.

Wesentlichen Einfluß auf diese Auswüchse haben die Besonderheiten des amerikanischen Gerichtsverfahrens, von denen ich zwei nennen will:

- Der amerikanische Anwalt wird nicht wie bei uns unabhängig vom Ausgang des Prozesses nach einer Gebührenordnung honoriert, sondern er wird am Erfolg der Klage und nur daran beteiligt. Der Anwalt des Klägers, also des Geschädigten, erhält üblicherweise 30–40 %, ja gelegentlich sogar 50 % der dem Kläger zugesprochenen Summe. Daß er unter diesen Umständen versuchen wird, die Summe mit allen Mitteln – beispielsweise durch aufwendige Versuche oder Gutachten – hochzujubeln, liegt auf der Hand.
- Schadensersatzklagen wegen angeblicher Schädigung durch fehlerhafte Produkte werden in den USA nicht von einem oder mehreren Berufsrichtern entschieden, sondern von 12 Geschworenen. Amerikanische Anwälte – unter ihnen besonders die Spezialisten für Produkthaftung – haben raffinierte Techniken entwickelt, um sentimentale Gefühle der Geschworenen zu wecken. Da wird das Opfer im Rollstuhl in den Gerichtssaal gefahren, dort werden Fotos von entsetzlichen Hautverbrennungen gezeigt, oder es werden die bereits durchlittenen und die noch bevorstehenden Qualen des Opfers in allen Einzelheiten geschildert. Dazu werden als Kontrast die letzten Presseveröffentlichungen über das hervorragend laufende Geschäft des beklagten Produzenten zitiert, das ihn in die Lage versetzen mußte, die Leiden des armen Geschädigten wenigstens mit einigen Millionen Dollar zu kompensieren. So von geschickten Anwälten in die rechte Stimmung versetzt, verliert ein Geschworener natürlich recht leicht das richtige Augenmaß.

Das könnte auch der Fall gewesen sein in einem Urteil, von dem am 1.3.1977 der BddW berichtete, wonach der Hersteller eines Mikrowellengrills zum Schadensersatz verurteilt wurde, weil dem Pudel, der nach dem Waschen zum Trocknen in den Grill gesteckt wurde, diese Trockenmethode nicht bekam.

Ohne Zweifel ist die "strict liability" eine sehr scharfe Haftung. Es ist jedoch festzuhalten, daß sie keine "absolute Haftung" ist, sondern eine vom Verschulden unabhängige Haftung. Nach wie vor ist die Produkthaftung in allen Rechtsordnungen eine Haftung für Schäden durch fehlerhafte Produkte. Die Fehler können allerdings in vielfältiger Form auftreten. Es kann sich handeln um Fehler,

- die der Konstrukteur des Erzeugnisses verursachte,
- die sich im Gang der Fertigung ereignet haben,
- bei der Information des Kunden oder Benützers durch fehlerhafte oder unvollständige Gebrauchsanweisung oder
- aus nachlässiger Beobachtung der Produkte im Markt.

Ein Hersteller ist demnach nicht nur verpflichtet, fehlerfreie Produkte mit fehlerfreien und vollständigen Gebrauchsanleitungen auszuliefern. Er muß auch das Verhalten seiner Produkte auf dem Markt beobachten und angemessene Maßnahmen (zum Beispiel Rückrufaktionen, öffentliche Warnungen) ergreifen, wenn sich herausstellt, daß ein Erzeugnis in bestimmter Hinsicht gefährlich ist.

4. Auf europäischer Ebene vorgeschlagene Rechtsnormen

Soweit zum geltenden Recht. Daß sich dieses Recht noch stark in der Entwicklung befindet, zeigen zwei Entwürfe, die auf supranationaler europäischer Ebene möglicherweise kurz vor der Einführung stehen

- eine Konvention des Europarats, die nach langen Vorarbeiten jetzt zur Unterzeichnung ausliegt, von einigen Staaten bereits unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert wurde,

- der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Er liegt zur Zeit im Europäischen Parlament. Die Richtlinie würde – vom Ministerrat verabschiedet – geltendes Recht in allen 9 EG-Staaten.

Beide Entwürfe gehören dogmatisch in den Bereich der deliktischen Haftung, setzen also keinerlei Vertragsbeziehungen zwischen dem Geschädigten und dem in Anspruch Genommenen voraus. Insofern stehen sie unserem deutschen Recht näher als beispielsweise dem französischen.

Beiden Entwürfen ist ferner gemein, daß sie eine vom Verschulden unabhängige Haftung einführen wollen, also eine "strict liability". Anders als noch heute im deutschen Recht wird es dann dem Hersteller nicht mehr möglich sein, sich zu entlasten, wenn ihm einmal nachgewiesen ist, daß die Ware fehlerhaft und der Fehler ursächlich für den aufgetretenen Schaden war.

Was ein Fehler ist, definiert der Entwurf einer EG-Richtlinie nur recht nebulös mit den Worten: "Eine Sache ist fehlerhaft, wenn sie für Personen oder Sachen nicht die Sicherheit bietet, die man zu erwarten berechtigt ist." Auch die Konvention des Europarats ist in diesem Punkt kaum ergiebiger.

Besonders kritisch ist der Artikel 1 Abs. 2 der vorgeschlagenen EG-Richtlinie, wonach der Produzent auch für Fehler haftet, die zur Zeit der Herstellung des Erzeugnisses noch gar keine Fehler waren, weil es damals nach dem Stand von Wissenschaft und Technik noch gar nichts Besseres geben konnte. In diesem Punkt geht die EG-Richtlinie sogar über das amerikanische Recht hinaus.

Kritischer Aufmerksamkeit bedarf ferner Artikel 5 der vorgeschlagenen EG-Richtlinie. Danach braucht der Geschädigte nur darzulegen, daß die Ware, z.B. ein Kraftfahrzeug, das sich bereits des 5. Besitzers erfreut, im Zeitpunkt der Schädigung einen Fehler aufwies. Daß dieser Fehler noch nicht existierte, als das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, muß dann der Hersteller beweisen. Ich frage mich: "Wie soll er es?"

Die Befürchtung liegt also nahe, daß Belieferer der europäischen Länder hinsichtlich ihrer Haftung als Produzenten eher schlechteren als besseren Zeiten entgegengehen.

5. Versicherung des Produzentenhaftungs-Risikos

Zur Versicherung des Risikos aus der Produzentenhaftung ist zu bemerken: Versicherbar sind nur Ansprüche aus Folgeschäden, nicht jedoch Ansprüche, die das Produkt selbst und seine einwandfreie Beschaffenheit betreffen. Von der Versicherung gedeckt werden also zum Beispiel die Krankenhauskosten des Unfallopfers, nicht aber die Kosten der Gewährleistung, also zum Beispiel die Aufwendungen für die Reparatur oder den Umtausch einer Ware. Gedeckt sind im allgemeinen auch nicht die Kosten einer Rückrufaktion. Auch die Folgeschäden sind natürlich nur bis zur jeweiligen Versicherungs-Höchstsumme gedeckt. Diese Höchstsumme kann schnell erreicht sein, wenn es sich beispielsweise um einen gefährlichen Serienfehler handelt oder um einen Massenschaden, etwa den Absturz eines Flugzeugs oder einer Luftseilbahn.

6. Maßnahmen zur Abwehr oder Verringerung des Risikos

Der Rechtsgrundsatz der "strict liability", der Haftung ohne Verschulden, gewinnt in den Vereinigten Staaten zunehmend an Bedeutung. In Europa ist er supranational vorgesehen. Die heutige Rechtsprechung in Frankreich und in der Bundesrepublik kommt in ihrer Auswirkung der "strict liability" sehr nahe. Sofern noch nicht geschehen,

sollte sich deshalb jeder Hersteller unverzüglich darauf einstellen, daß er ohne eigenes Verschulden zu Schadenersatz verurteilt werden kann, wenn ein Fehler seiner Ware einen Schaden am Rechtsgut ihres Benützers verursacht hat.

Generell müssen die Produkte bei normalem, bestimmungsgemäßem Gebrauch fehlerfrei sein. Was ein "Fehler" eines Produktes ist, ist nirgends exakt definiert. Wie bereits zitiert, ist das "fehlerhafte Produkt" in einem der europäischen Entwürfe fast salomonisch mit den Worten erklärt:

"Eine Sache ist fehlerhaft, wenn sie für Personen oder Sachen nicht die Sicherheit bietet, die man zu erwarten berechtigt ist."

Wie ich ebenfalls bereits erwähnte, unterscheidet die Rechtsprechung

- Konstruktionsfehler,
- Produktionsfehler und
- Informationsfehler.

Alle Arbeitsbereiche eines Unternehmens, die Entwicklung, die Konstruktion, die Produktion, der Einkauf und der Verkauf sind also betroffen und damit herausgefordert.

Die Entwicklung und Konstruktion eines Erzeugnisses ist bekanntlich ein von vielen Einflußgrößen beherrschter Vorgang. Er läuft nur dann folgerichtig und zielstrebig ab, wenn die Entwicklungsziele im Detail, besonders die Funktions- und Qualitätsspezifikationen, in einem Pflichtenheft festgelegt sind, das von Fachleuten der Entwicklung, der Produktion, des Einkaufs und des Verkaufs sorgfältig abgewogen und in gemeinsamer Verantwortung verfaßt wurde. Das so definierte Produkt muß zur Vermeidung von Konstruktionsfehlern mit großer Sorgfalt und Umsicht bearbeitet werden. Es sind dabei insbesondere

- die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- vorhersehbare kritische Situationen, Not- oder Sonderfälle zu berücksichtigen,
- wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Fachliteratur oder aus Gutachten auszuwerten,
- nur "ausgereifte" Stoffe und Verfahren, Bauelemente und Baugruppen in Abstimmung mit der Fertigung und dem Kundendienst vorzusehen,
- gemeinsam mit Fachleuten der Fertigung, der Prüfung und des Kundendienstes die Entwürfe auf denkbare Fehler zu untersuchen, die zum nicht einwandfreien Arbeiten des Erzeugnisses oder gar zum Ausfall führen können,
- Prüfvorschriften für Funktion und Zuverlässigkeit des neuen Produktes festzulegen,
- Bestellvorschriften für den Fremdbezug zu verfassen und
- das mit Serienwerkzeugen hergestellte Erzeugnis und seine Baugruppen zu erproben und die Qualität abschließend zu bewerten.

Diese Aufzählung der in der Entwicklung und Konstruktion erforderlichen Maßnahmen zur Gütesicherung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll lediglich zum Nachdenken anregen, wie im speziellen Fall vorgegangen werden kann. Abschließend muß ich noch anmerken, daß behördliche Zulassungen oder Genehmigungen fehlerhafte Konstruktionen nicht sanktionieren.

Mit dem Komplex der Produktverantwortung bei Zulieferteilen hat sich *Bauer* ausführlich befaßt [6]. Er stellt fest, der Gerätehersteller trage auch für zugekaufte Teile und Aggregate die Konstruktionsverantwortung, denn er bestimme durch Zeichnungen, Stoff- und Herstellvorschriften in Anfrage und Auftrag die Maße und Eigenschaften der Zulieferteile und lege die für die Eingangs- und Endkontrolle anzuwendenden Prüfverfahren und Prüfbedingungen fest.

Das bedeutet freilich nicht, daß damit der Zulieferer grundsätzlich aus der Haftung heraus ist. Je nach Lage des Falles können auch der Hersteller des Endproduktes und der Teilehersteller nebeneinander haften.

Qualität kann bekanntlich nicht erprüft, sie muß gefertigt werden. Deshalb können auch Produktionsfehler nur durch sorgfältige Fertigungsvorbereitung und -ausführung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Der Fertigungsvorbereitung obliegt dabei

- die Planung von Fertigungsverfahren und -einrichtungen nach dem vorgegebenen Qualitätsziel,
- die Untersuchung der Fertigungseinrichtungen auf ausreichende Zuverlässigkeit und Arbeitsgenauigkeit und
- die Prüfung neuer oder geänderter Fertigungsverfahren.

Die Fertigungsausführung muß anschließend

- für die Einhaltung des geplanten Fertigungsablaufs sorgen,
- bei der laufenden Qualitätssicherung und -verbesserung mitwirken sowie
- die Sorgfalt und das Qualitätsbewußtsein der Mitarbeiter wecken und fördern.

Die Prüfung

- trägt schließlich die Qualitätsverantwortung für die angelieferte und ausgelieferte Ware,
- sie plant die Prüfarbeitsgänge und Prüfeinrichtungen und
- überwacht wie üblich die Qualität im Fertigungsablauf durch Teile-, Zwischen- und Funktionsprüfungen sowie durch Zuverlässigkeitsprüfungen.

Es ist empfehlenswert,

- eindeutige schriftliche Arbeitsanweisungen an die Mitarbeiter der Fertigung und Prüfung zu geben und ihre Einhaltung zu überwachen und
- den Ablauf von Fertigung und Prüfung dokumentarisch festzuhalten.

Je größer die Bedeutung eines Erzeugnisses unter Sicherheitsgesichtspunkten ist, desto gründlicher sollte diese Dokumentation sein.

Schwieriger als Konstruktions- und Fertigungsfehler sind Informationsfehler einzugrenzen. Betriebs- und Bedienungsanleitungen sollen Abnehmer und Verwender eindeutig und zuverlässig über das Erzeugnis und dessen Verwendung unterrichten und vor möglichen "kritischen" Anwendungsfällen warnen. Sofern nämlich das Ziel – das völlig gefahrlose Produkt – nicht erreichbar ist, muß der offengebliebene Gefahrenbereich durch Information abgedeckt werden. Dabei darf sich der Hersteller nicht darauf beschränken, über Gefahren zu informieren, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produktes auftreten können. Er muß vielmehr abwägen und beobachten, wozu sein Produkt sonst noch benutzt werden kann oder benutzt wird und welche Gefahren dabei auftreten. Selbst sachwidrigen Gebrauch darf er dabei nicht ausschließen:

Mikrowellengrills können eben nicht nur zum Grillen gehackter Hunde – in Form von Hamburgers –, sondern auch zum Trocknen gewaschener Hunde benutzt werden, wie der bereits zitierte Schadensersatzfall zeigt.

Aus Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Kundendienstes und aus Garantiefehlern können bestehende Informationslücken aufgedeckt und durch Marktbeobachtung das Fehlverhalten der Kunden und die falsche, nicht bedienungsgemäße Verwendung der Erzeugnisse aufgespürt werden.

Sollten sich trotz aller Vorkehrungen Fehler an einem Erzeugnis herausstellen, die ein Sicherheitsrisiko für Personen bedeuten, so müssen der gefährdete Personenkreis unverzüglich gewarnt, die Auslieferung des kritischen Erzeugnisses gestoppt und bereits ausgelieferte Erzeugnisse zurückgerufen werden.

Wenn sich Fälle der Produzentenhaftung abzeichnen, sollte man nicht versäumen, durch entsprechende, bilanzielle Rückstellungen Vorsorge zu treffen.

Wesentliches von all dem, was ich zur Fehlervermeidung sagte, entnahm ich der Richtlinie mit dem Titel "Qualitätspolitik und Qualitätssicherung in der Bosch-Gruppe" vom November 1975. Diese Richtlinie definiert die Prinzipien einer durch alle Arbeitsbereiche durchgreifenden, integrierten Qualitätsverantwortung von der Qualitätsplanung bis zu den Maßnahmen der Qualitätssicherung in Entwicklung, Fertigung und Vertrieb.

Wir meinen, daß wir mit dieser Unternehmensphilosophie

- die Risiken der Produzentenhaftung und die persönlichen Risiken unserer Mitarbeiter im Rahmen des Möglichen begrenzen und – wie bisher –
- die aktive Teilnahme am technischen Fortschritt energisch betreiben können.

Durch die Rechtsprechung im Komplex der Produzenten- und Produkthaftung sind neue Maßstäbe im internationalen Wettbewerb gesetzt. Wir müssen uns dieser Herausforderung stellen und glauben, daß wir – so gut es geht – dafür gerüstet sind.

Schrifttum

- [1] *Chandelor v. Lopus*: Cro. Jac. 4, 79 Eng. Rep. 3 (1625), zitiert nach First World Congress on Product Liability, London, January 19–21, 1977, Program Materials C-2, herausgegeben von The Research Group Inc.
- [2] *Prosser, W.*: Handbook of the law of torts 19 (3rd ed. 1964), zitiert nach First World Congress on Product Liability, London, January 19–21, 1977, Program Materials C-2, herausgegeben von The Research Group Inc.
- [3] Urteil vom 26. November 1968, Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, BGHZ Bd. 51, S. 91 ff.
- [4] Colonia Informationsdienst, "Produkte-Haftpflicht aktuell", Köln 1964, S. 15.
- [5] BGHZ Bd. 51, S. 102.
- [6] *Bauer, C.O.*: Produktverantwortung bei Zulieferteilen – Herausforderung und Aufgabe. Ind. Anzeiger Bd. 97 (1975) Nr. 29, S. 566/99 u. Nr. 30, S. 599/602.